



Wahlordnung

der

verfassten Studentenschaft der Westsächsischen Hochschule Zwickau

vom 28.03.2014



§ 1 Geltungsbereich

Sie gilt für die Wahlen zum Fachschaftsrat und zum Studentenrat der WHZ (Organe der verfassten Studentenschaft) gemäß § 25 Abs. 1 SächsHSFG.

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für weibliche und männliche Formen bzw. Bezeichnungen, sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechterspezifisch verwendet.

§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

- (1) Die Wahlen der Fachschaftsräte werden zeitgleich in nach Fakultäten getrennten Wahlgängen durchgeführt. Die Mitglieder des Studentenrates werden von den Fachschaftsräten zu ihrer konstituierenden Sitzung gewählt. Die Wahl findet jährlich statt.
- (2) Die Wahl der Organe der Studentenschaft soll in der Vorlesungszeit so rechtzeitig enden, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Organe innerhalb der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können.
- (3) Die Amtsperiode des Fachschaftsrates beginnt mit der Konstituierung. Diese soll spätestens nach 7 nichtvorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse erfolgt sein.
- (4) Der Studentenrat konstituiert sich unverzüglich nach der Wahl seiner Mitglieder.

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber sind nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane.
- (2) Wahlleiter ist der Kanzler. Die Stellvertretung des Wahlleiters übernimmt der Justitiar der Hochschule.
- (3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der jeweiligen Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (4) Der Wahlausschuss umfasst mindestens 4 Studenten. Die Bestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt durch den Wahlleiter. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bekannt. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.
- (5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung. Er beschließt über den Wahltermin. Weiterhin beschließt er über die Bestellung der Wahlvorstände.
- (6) Die Einberufung des Wahlausschusses erfolgt durch den Wahlleiter bzw. seines Stellvertreters. Grundsätzlich sind die Termine des Zusammentretens des Wahlausschusses so abzustimmen, dass der Vorsitzende oder sein Stellvertreter teilnehmen kann. Sind beide nicht anwesend, wird die Sitzung in Fällen besonderer Dringlichkeit von einer vom Wahlausschuss gewählten Person geleitet. Jedes Mitglied des Wahlausschusses hat das Recht, Beschlüsse zu beantragen. Über die Zulässigkeit des jeweiligen Antrages beschließt der Wahlausschuss. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.
- (8) Die Wahlorgane ziehen in Abstimmung mit den Leitern der Fakultäten, der Zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heran (Wahlhelfer). Die Mitglieder der Hochschule sind zu Wahlhelferaufgaben verpflichtet.



- (9) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 4 Wählerverzeichnis

- (1) Die Hochschulverwaltung erstellt für die Wahl zu den Fachschaftsräten gemäß § 1 ein Wählerverzeichnis. Für die Wahlen zum Studentenrat der WHZ wird kein Wählerverzeichnis erstellt. Das Wählerverzeichnis wird nach Wahlkreisen, Fakultäten und Studiengängen gegliedert. Es muss den Namen, den Vornamen und den Studiengang der Wahlberechtigten enthalten. Das Geburtsdatum ist anzugeben, soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist. Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronisch oder anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (2) Am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an den festgelegten Aushangorten zur Einsicht ausgelegt.
- (3) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich innerhalb von drei Werktagen Erinnerung (Einwendung) beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (4) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte innerhalb von 3 Werktagen schriftlich Erinnerung (Einwendung) beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden.

§ 5 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insofern eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen auf Grund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fakultät aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahltermin und die



Zeit der Stimmabgabe fest. § 15 Abs. 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 6 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16:00 Uhr ab. § 16 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Alle genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 7 Wahlgrundsätze

- (1) Die Fachschaftsräte der Fakultäten werden gemäß § 26 Abs. 1 SächsHSFG und seiner näheren Bestimmungen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Fachschaftsräte werden unmittelbar (direkt) gewählt. Hierbei besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 8 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle immatrikulierten Studenten der WHZ, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wählbar (passives Wahlrecht) für die Wahlen zum Fachschaftsrat sind die Mitglieder der verfassten Studentenschaft. Für die Wahlen zum Studentenrat sind die gewählten Fachschaftsratsmitglieder wahlberechtigt, wählbar sind Vertreter der verfassten Studentenschaft der Westsächsischen Hochschule Zwickau, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eingetragen sind. Sofern nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Berichtigung vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.
- (2) Das betreffende Mitglied scheidet mit dem Verlust der Wählbarkeit aus dem Gremium aus.

§ 9 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das aktive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das passive Wahlrecht (wählbar) haben nur Studenten die Mitglied der verfassten Studentenschaft nach § 24 (1) SächsHSFG sind.
- (2) Jeder Student kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Fakultät ausüben. Studenten, die mehr als einer Fakultät und mehr als einer Gruppe angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben.

§ 10 Wahlausschreibung für die Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. die Erklärung, welche Organe gewählt werden sollen,



3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Wahlordnung,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
10. den Wahltermin und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl entsprechend den Bestimmungen in § 16 besteht,
12. die Mitteilung, dass die Wahlberechtigten gemäß § 13 eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind als ungebundene Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl und welcher Fachschaftratsrat betroffen sind.
Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, Studiengang und Matrikel-Nummer des Bewerbers enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Gremienmitglieder betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Ein Einzelwahlvorschlag muss mindestens von einer Person durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Fachschaft wahlberechtigt ist. Schlägt ein Bewerber sich selbst vor, so ist neben seiner Unterschrift des Wahlvorschlags die Unterschrift mindestens eines zusätzlichen Angehörigen seiner Fachschaft erforderlich. Listenwahlvorschläge sind mindestens von 3 Wahlberechtigten, die nicht Angehörige des Wahlvorschlags sind, zu unterzeichnen.
- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Im Falle des Fehlens dieser Angabe fungiert der Erstunterzeichner als berechtigter Vertreter des Wahlvorschlags. Bewerber eines Wahlvorschlags können nicht Vertreter des Wahlvorschlags im oben angeführten Sinne sein.
- (5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (6) Ein Bewerber darf bei jeder Wahl nur auf einem Wahlvorschlag und zwar einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) Der Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Abs. 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen vom Wahlleiter für ungültig erklärt.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Abs. 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abs. 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter



ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

- (10) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingereicht werden. Diese Frist endet spätestens am 28. Kalendertag vor dem ersten Wahltag.

§ 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechnigte Person im Sinne des § 11 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.
- (2) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 13 Wahlbenachrichtigung

- (1) Wahlberechnigte der Wahlen zum Fachschaftratsrat, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Fachschaft sie wahlberechnigt sind, sowie an welchem Ort sie ihre Stimme abzugeben haben.
- (2) Erfolgt eine Berichtigung des Wählerzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.
- (3) Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

§ 14 Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Für jede Fachschaft der Fakultäten werden Stimmzettel hergestellt. Es ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe von drei Stimmen nach § 15 Abs. 5 hinzuweisen.
- (2) Die Hochschule lässt die Stimmzettel drucken. Sie werden vom Wahlleiter gegen unbefugten Zugriff geschützt.
- (3) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen entscheidet der Wahlleiter im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe für die Wahlen zum Fachschaftratsrat ist an drei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen in den durch die WHZ festgelegten Wahllokalen jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr durchzuführen.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (3) Für jeden Abstimmungszeitraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muss mindestens ein Mitglied des Wahlvorstandes ständig anwesend sein. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum



- ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen.
- (4) Die Stimmberechtigten erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums vom Wahlvorstand die erforderlichen Stimmzettel. Vor Aushändigung der Stimmzettel wird die Eintragung des Wählers im Wählerverzeichnis erstmalig überprüft. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
 - (5) Der Wähler kann bis zu drei Stimmen abgeben. Hierbei kann er einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.
 - (6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
 - (7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenauszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
 - (8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 16 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist für die Wahlen zum Fachschaftsrat auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschläge und freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt). Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung. Er sendet dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Der Briefwähler bestätigt auf einem Wahlschein durch Unterschrift, den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben. Der Wahlschein muss den Namen, Vornamen, die Anschrift, Bezeichnung der Wahl sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben. Der Wahlschein ist zusammen mit dem Wahlumschlag in einem verschlossenen Briefumschlag zu übersenden oder zu übergeben. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl gemäß § 15 Abs. 5.
- (5) Die Briefwähler legen den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen; der Wahlumschlag und der Wahlschein sind in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. Der Wahlbrief muss dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift eingetragen.
- (6) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden zur Überprüfung die rechtzeitig einge-



gangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von Abs. 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet.

Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder er mit einem Kennzeichen versehen ist,
 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
 5. der oder die Stimmzettel sich außerhalb des Wahlumschlages befinden.
- (7) In den Fällen des Abs. 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall des Abs. 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Niederschrift (§ 6) als Anlage beizufügen.
- (8) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in eine gesonderte Wahlurne gelegt. Nach Beendigung der Stimmabgabe und vor Auszählung werden die Stimmzettel aus der Briefwahl den jeweiligen Urnen zugeführt.

§ 17 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 15 Abs. 8) zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen aus. Die Auszählung der abgegebenen Stimmen soll spätestens am siebten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel und folglich auch die Stimmabgabe sind ungültig, wenn
 1. kein Bewerber gekennzeichnet (angekreuzt) wurde,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient oder einen Vorbehalt enthält,
 4. ein Wähler mehr als drei Stimmen abgegeben hat,
 5. aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- (3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen fest:
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.Der Wahlleiter stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für amtliche öffentliche Bekanntmachung bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.
- (2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt, als Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl



- aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, als er die höchste Teilungszahl aufweist.
- (3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.
 - (4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.
 - (5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.
 - (6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter, bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge. Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 19 Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlleiter.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 20 Nachrücken von Ersatzvertretern

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 18 Abs. 5 und Abs. 6 S. 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 19 entsprechend. Die Entscheidung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 trifft der Wahlleiter.

§ 21 Wahlgrundsätze für die Wahl zum Studentenrat

- (1) Jeder Fachschaftsrat wählt bis zu fünf Mitglieder der verfassten Studentenschaft seiner Fakultät in den Studentenrat. Diese Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gemäß § 18 Abs. 6. Bei dieser mittelbaren (indirekten) Wahl ist eine Briefwahl nicht vorgesehen. Eine Wahlausschreibung findet nicht statt; die Wahl ist durch E-Mail an alle Studenten und Aushang bekannt zu machen. Eine Wahlbenachrichtigung ist nicht erforderlich. Wahlvorschläge sind in mündlicher und schriftlicher Form zulässig. Jeder Wähler kann bis zu drei Stimmen abgeben. Die Wahlergebnisse sind zu veröffentlichen.



- (2) Bleiben Sitze unbesetzt oder werden durch das Ausscheiden von Mitgliedern frei, kann die betroffene Fachschaft diese durch Nachwahl weiterer Kandidaten besetzen. Dies muss schriftlich als Anhang zum Konstitutionsprotokoll an den Studentenrat erfolgen.

§ 22 Studentische Mitglieder in anderen Hochschulgremien

Die Wahlen für studentische Mitglieder im Senat, Erweiterten Senat, Fakultätsrat sowie für die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin regelt die Wahlordnung der Hochschule. Nach § 5 der Grundordnung in Verbindung mit den Festlegungen in der Wahlordnung der WHZ, bilden die Mitglieder des Studentenrates die Wählerschaft für die Wahlen zum Senat und Erweiterten Senat der WHZ.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung der verfassten Studentenschaft der Westsächsischen Hochschule Zwickau tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Studentenrat am 18.03.2014 in Kraft. Sie wird hochschulintern veröffentlicht. Eine Änderung dieser Wahlordnung erfordert einen neuen Beschluss des Studentenrates.



Beschlussergebnis zum Anhang der Wahlordnung der Studentenschaft der Westsächsischen Hochschule Zwickau vom 18.03.2014:

Diese Wahlordnung wurde vom Studentenrat der WHZ am 18.03.2014 unter Beteiligung von 76,47% der gewählten Mitglieder beschlossen.

Der Beschluss erfolgte mit:

13 JA-Stimmen,
0 NEIN-Stimmen und
0 Stimmenthaltungen.

Damit ist diese Wahlordnung durch Zustimmung von 76,47% der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenrates beschlossen und tritt am 18.03.2014 in Kraft.

Mitglieder des Studentenrates der WHZ

Bestätigt durch das Rektorat:

Rektor

am: _____._____._____